

Schutzkonzept

„Wenn wir wahren Frieden in der Welt erlangen wollen,
müssen wir bei den Kindern anfangen.“

(Mahatma Gandhi)



Quelle: [Pin page \(pinterest.de\)](https://www.pinterest.de/pin-page/)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches	Seite 3
2.	Unsere 4 Leitziele	Seite 3
3.	Organisation und Strukturen	Seite 4
4.	Potenzial und Risikoanalyse	Seite 6
5.	Verhaltenskodex	Seite 8
6.	Datenschutz im Sinne des Kinderschutzes	Seite 11
7.	Wichtige Rufnummern	Seite 13

1. Grundsätzliches

Mit unserem Schutzkonzept der Grundschule am Roederplatz wollen wir alle gemeinsam dafür Sorge tragen, dass Gewalt jeglicher Art nicht geduldet wird und gleichzeitig der Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Schule gewährleistet wird. Wir sind zum Schutz des Kindes im Bildungssystem rechtlich verpflichtet. Der rechtliche Rahmen dazu wird gegeben von der UN-Kinderrechtskonvention, dem Grundgesetz, §81 Nr. 3 SGB VIII, dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (2012), §8a SGB VIII, §5a SGB VIII Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt.

Zu allen Kindern und Erwachsenen wird sich rücksichtsvoll und höflich verhalten. Sollte eine Meinungsverschiedenheit oder Auseinandersetzung entstehen, wird sie mit friedlichen Mitteln gelöst oder die Hilfe anderer gesucht (z.B. aufsichtführende Lehrkraft, Klassenleitung, Schulleitung, Erzieher*innen, Schulsozialarbeit, Psychologin, Buddies).

Bei Konflikten wird zuerst die Stopp-Regel angewendet. Im Fall eines Fehlverhaltens gilt der Maßnahmenkatalog.

Im Allgemeinen zählt die Hausordnung von der Schule am Roederplatz.

→ Hausordnung der Schule am Roederplatz

2. Unsere 4 Leitziele:

1. Leitziel:
 - Gegenseitige Toleranz, Unterstützung und Respekt
2. Leitziel:
 - Freude am Lernen
 - Selbstständigkeit
 - Leistungsbereitschaft
3. Leitziel:
 - Lesefreude und Leseinteresse entwickeln
4. Leitziel:
 - Zusammenarbeit

Mit diesen Leitzielen schaffen wir eine Atmosphäre der gegenseitigen Toleranz, Unterstützung und Respekt. Wir handeln einheitlich nach festgelegten Regeln und Normen. Wir fördern die Freude am Lernen und dabei die Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Leistungsbereitschaft unserer Schüler. Wir pflegen bewährte Rituale, Projekte und Feste. Die Schule am Roederplatz ist offen für alle, die unsere Schule unterstützen und arbeitet unter anderem mit vielen Kooperationspartnern zusammen.

→ Leitlinien der Schule am Roederplatz

3. Organisation und Strukturen

- Wertebasierte Zusammenarbeit
- Kinderschutzbeauftragte der Schule
- Kinderschutzbeauftragte des freien Trägers tjfbg gGmbH
- Schulsozialarbeit
- Kooperation und Kommunikation mit allen an unserer Schule Tätigen
- Wöchentliche Treffen im Multiprofessionellen Beratungsteam
- Regelmäßige Treffen und Austausch der Schulsozialarbeit und der Schulleitung mit dem Jugendamt Lichtenberg und SIBUZ; bei Bedarf SHK und kollegiale Fallberatung
- Gremien- und Netzwerkarbeit: AG Schulsozialarbeit
- Schulinterne Fortbildungen
- Regelmäßige Thematisierung bei schulinternen Gremien (GK, GEV)
- Bei Bedarf Elternthemenabend u.a. zum wertschätzenden und unterstützenden Umgang mit herausfordernden Situationen
- Kommunikation unserer Werte und Ansätze (auch durch Elternbriefe)
- Informationen über Handlungsabläufe: AV Notfall und Krisen- Ordner einsehbar
- Bereitstellung von Informationsmaterial u.a. im Pädagogenzimmer
- Soziales Lernen in allen Klassenstufen
- Maßnahmenkatalog (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §62f SchulG Berlin)

→ Maßnahmenkatalog für Pädagoginnen und Pädagogen

→ Maßnahmenkatalog für Schülerinnen und Schüler

4. Potenzial und Risikoanalyse:

Altersstruktur der SchülerInnen:	6-13 Jahre	
Räumliche Gegebenheiten:		
Innenräume:	Gibt es nicht einsehbare Räume?	Ja, Keller (Haus A) und Treppenhaus hinten
	Gibt es Rückzugsräume?	Ja, Schulsozialarbeit und Zwischen- bzw. Teilungsräume
	Nutzung dieser Räume:	Als Rückzugsort mit päd. Begleitung
	Welche Risiken ergeben sich daraus?	Keine
Außenbereich:	Gibt es Bereiche, die schwer einsehbar sind?	Ja, unterer Hof an der Mauer und Bereich hinter Haus B
	Ist das Grundstück von außen einsehbar?	Ja
	Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	Ja
	Welche Risiken entstehen daraus?	Schulfremde Personen können das Gelände betreten
	Maßnahmen:	Aufsichten und Wachsamkeit des Kollegiums, Ansprechen fremder Menschen, schulfremde Personen müssen sich im Sekretariat anmelden (Besucherbuch An- und Abmeldung!)
	Wer hat Zutritt zur Schule und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?	-jeder- HausmeisterInnen, HandwerkerInnen, Reinigungskräfte, externe PädagogInnen und Fachkräfte, Lieferservice Schulessen, Küchenpersonal, Lesepaten, Praktikanten
	Sind die Personen bekannt?	i.d.R. ja
	Werden Gäste namentlich erfasst?	Noch nicht, Anlegen eines Besucherbuches durch das

		Sekretariat im SJ 2024/25
	Welche Risiken entstehen daraus?	Überschaubares Risiko
Personal:	Vorlage polizeiliches Führungszeugnis der Mitarbeitenden	Ja (bei Einstellung, Personalabteilung)
	Vorstellen des Schutzkonzeptes bei Neueinstellungen	Ja
	Gibt es Einarbeitungsunterstützung?	Ja
	Finden Personalgespräche statt?	Ja
	Sind Beschäftigte zu folgenden Themen geschult? Kinderschutz Machtmissbrauch Gewalt Sexualpädagogik Gibt es Infomaterial	Ja Ja Ja Ja Ja
Zuständigkeiten:	Sind Zuständigkeiten klar geregelt?	Teilweise, Handlungsleitfaden in Arbeit (neuer Notfallordner)
	Kinderschutzbeauftragter?	Ja
	Informelle Strukturen?	Ja
	Welche?	Multiprofessionelles Beratungsteam bestehend aus: Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Facherzieher für Integration, Schulhelfer, Schulleitung
	Wie werden nichtpädagogische Mitarbeitende und Aushilfen über bestehende Regeln informiert?	Einweisungsgespräche, Erarbeitung Verhaltenskodex
Kommunikation:	Gibt es eine mit allen entwickelte Wertekultur?	In Arbeit (Überarbeitung Schulprogramm)

	Gibt es eine Hausordnung, Kommunikationskonzept Schulprogramm?	Ja Nein Ja (in Überarbeitung)
	Gibt es Möglichkeiten der kollegialen Beratung?	Ja
	Kann in wertschätzender Form über Belastungen bei der Arbeit und unterschiedliche Haltungen gesprochen werden?	Ja, in Teamsitzungen, Einzelgesprächen, bei der Schulpsychologie/Schulsozialarbeit, Schulleitung oder Vertrauensperson
	Haben SchülerInnen die Möglichkeit bei Problemen gehört zu werden?	Ja, Klassenrat, Schülerparlament, offenes Ohr, Vertrauensperson...
	Haben alle Beteiligten Zugang zu den nötigen Informationen?	(Ja), in Arbeit
Elternarbeit:	Sind Eltern über die Erstellung des Schutzkonzeptes informiert?	Ja (Elternbrief, Fragebogen)
	Werden Eltern über Unterstützungssysteme informiert?	Ja (Elternabend, Infoveranstaltungen...)
Handlungsplan:	Gibt es einen Notfallplan, Handlungskette?	(Ja) in Arbeit
Sonstige Risiken:	Cyber- Mobbing	Umgang mit Medien, Elternarbeit, Projekte zum Thema
	Gewalt	Informationen Täter-Opfer-Eltern Dokumentation der Maßnahmen Gewaltmeldungen Kinderschutzmeldung

5. Verhaltenskodex:

Allgemein

- ⇒ Ich möchte die mir anvertrauten SchülerInnen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen
- ⇒ Ich erkenne Grenzen und nehme diese bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um (fragen vor Umarmungen)
- ⇒ Ich achte die individuellen Grenzempfindungen und verhalte mich entsprechend
- ⇒ Ich gehe mit mir anvertrauten Kontakten / Kindern keine intensiven freundschaftlichen Beziehungen und keine sexuellen Beziehungen ein
- ⇒ Ich reagiere respektvoll auf mit Scham besetzten Situationen
- ⇒ Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt
- ⇒ Ich nehme Grenzüberschreitungen aktiv wahr und melde diese unverzüglich bei der Schulleitung/ Kinderschutzbeauftragte
- ⇒ Ich achte auf einen respektvollen Umgang miteinander und verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber Anderen

Räume

- ⇒ Gespräche und Einzelunterricht finden nur in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten statt
- ⇒ Spiele, Methoden und Übungen dürfen keine Angst erzeugen oder Grenzen überschreiten
- ⇒ Wir äußern keine abfälligen Äußerungen gegenüber persönlichen Grenzen

Körperkontakt

- ⇒ Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind verboten
- ⇒ Körperkontakt muss sensibel behandelt werden und ist nur zum Zweck wie 1. Hilfe, Trost oder Schutz erlaubt (wenn letzteres erwünscht ist)
- ⇒ Im Sport sind nur eindeutige Hilfestellungen erlaubt und vorher zu erläutern

Sprache

- ⇒ Wir verwenden ohne Zustimmung keine Kosenamen bzw. Spitznamen
- ⇒ Keine sexualisierte Sprache verwenden

Soziale Medien

- ⇒ Keine pornografischen Inhalte – Verbot verdeutlichen und Konsequenzen erläutern bei Verbreitung dieser Inhalte
- ⇒ Kontakt über soziale Medien mit den SchülerInnen darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regeln erfolgen

- ⇒ Ist Mobbing, sexualisierte Sprache in sozialen Medien bekannt, wird das Krisenteam informiert

Intimsphäre

- ⇒ Gemeinsames Duschen / Umkleiden ist nicht erlaubt
- ⇒ Der persönliche Besitz gehört zur Privatsphäre (auch Briefe, etc.)

SchülerInnen

Ihre Regeln:

- ⇒ Ich verhalte mich leise und ruhig in Gebäuden (besonders während des Unterrichts)
- ⇒ Ich respektiere die Gefühle meiner Mitmenschen
- ⇒ Ich respektiere die Anweisungen und Hilfestellungen meiner LehrerInnen
- ⇒ Ich bin tolerant und ehrlich
- ⇒ Ich füge anderen Menschen kein Leid zu
- ⇒ Ich halte das Schulgelände sauber und respektiere die Materialien meiner Mitschülerinnen
- ⇒ Ich darf meine Meinung gewaltfrei äußern
- ⇒ Ich darf jederzeit äußern, dass es mir schlecht geht und Sorgen äußern
- ⇒ Ich höre meinen Mitschülerinnen zu und versuche, Probleme zu lösen
- ⇒ Ich respektiere den persönlichen Raum/ die Grenzen meiner Mitmenschen

6. Datenschutz im Sinne des Kinderschutzes

1. Allgemeine Hinweise:

Datenschutz im Sinne des Kinderschutzes beinhaltet zunächst die Einhaltung von Rechtsvorschriften bei einer möglichen und oder notwendigen Weitergabe von Daten.

2. Verweis auf das Schulgesetz §64 (betreffend Kinderschutz)

2.1 (1) **Die Schulen** einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde **dürfen personenbezogene Daten** von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen** durch Rechtsvorschriften zugewiesenen **schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist.** (...)

2.2 (1) Gewählte **Klassenelternvertretungspersonen** sowie gewählte **Schülervertretungspersonen** und **Mitglieder schulischer und überschulischer Gremien dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe** der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben **verarbeiten.** (...)

2.3 (2) Die in Absatz 1 genannten Verantwortlichen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies **für die Erfüllung ihrer gesetzlich oder vertraglich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.** (...)

2.4 (2) **Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter dürfen** die durch ihre Tätigkeit erlangten **personenbezogenen Daten** über Schülerinnen und Schüler **nicht zugänglich machen.** (...)

2.5 (3) **Personenbezogene Daten** von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **dürfen** an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Schulen in freier Trägerschaft, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe **ohne die Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben** der übermittelnden Stelle oder des Empfängers **erforderlich ist.**

3. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§4 KKG)

3.1 (1): **Werden (...) 7. Lehrerinnen oder Lehrern** an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3.2 (2): **Die Personen nach Absatz 1** haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch** eine insoweit **erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck **befugt**, dieser Person die dafür **erforderlichen Daten zu übermitteln**; **vor einer Übermittlung** der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.

3.3 (3) **Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten** die in Absatz 1 genannten **Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die **Betroffenen vorab hinzuweisen**, es sei denn, dass damit der **wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird**.

Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt **die erforderlichen Daten mitzuteilen**. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese **unverzüglich das Jugendamt informieren** sollen, wenn nach deren **Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert**.

4. Auszug aus dem Informationsblatt im Falle einer elterlichen Information ohne Bedenken einer Gefährdung des Kindes (Quelle: Berliner Leitfaden Kinderschutz)

Kinderschutz bedeutet Erkennen, Abwenden und Aufklären von Gefahren, die die Entwicklung eines Kindes oder einer/-s Jugendlichen gefährden. Besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler unserer Schule der Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, müssen wir als Schule handeln. Werden uns Umstände bekannt, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung hindeuten, sind wir nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (abgekürzt: KKG) verpflichtet, die Situation zunächst mit Ihrem Kind und mit Ihnen als Eltern oder Erziehende zu besprechen. Wir versuchen dann, mit Ihnen gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln, um die Gefährdung abzuwenden. Da die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, schwierig sein kann, erlaubt das Gesetz, dass wir uns von einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft (abgekürzt: IseF) beraten lassen (§ 4 Absatz 2 KKG). Wir übermitteln hierzu der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft Ihre Daten ausschließlich in pseudonymisierter Form. Das heißt, dass der Name Ihres Kindes bzw. Ihrer Familie durch einen anderen Namen ersetzt wird, so dass Sie nicht identifiziert werden können. Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wir diese mit Ihnen gemeinsam aber nicht abwenden können und die Unterstützung des Jugendamtes nötig ist, um Ihr Kind zu schützen, sind wir im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen. In einem solchen Fall kann es notwendig werden, dass Daten Ihres Kindes oder von Ihnen als betroffenen Eltern oder Erziehenden an das Jugendamt weitergegeben werden. Wir dürfen Ihre Daten aber nur dann weitergeben, wenn ein Gesetz dies erlaubt. Die zentrale Gesetzesvorschrift für die Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung ist der § 4 Absatz 3 KKG. Wir bitten um Verständnis, dass wir in diesem Fall auch ohne Ihr Einverständnis Daten an das Jugendamt weitergeben werden. Als Eltern oder Erziehende werden wir Sie vorab über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz Ihres Kindes infrage gestellt wird. Das Jugendamt bietet in solchen Fällen umfangreiche Hilfen und Unterstützung für Familien und für Kinder und Jugendliche an. Sie können sich deshalb auch selbst direkt an das Jugendamt wenden. Gern vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu dem für Sie zuständigen Jugendamt.

7. Wichtige Rufnummern

Polizei:	110 (rund um die Uhr)
Feuerwehr und Rettungsdienste:	112 (rund um die Uhr)
Kindernotdienst:	030/610061 (0–13 Jahre), (rund um die Uhr erreichbar)
Mädchennotdienst	030/610063 (12–21 Jahr, rund um die Uhr)
Jungennotdienst	030/610062 (14–18 Jahre, rund um die Uhr)
Kinderschutz-Zentrum:	030/9711717 (Montag bis Freitag von 9-20 Uhr)
Hotline-Kinderschutz:	030/610066 (rund um die Uhr)
Krisendienst des Jugendamtes Lichtenberg:	030/90296-55555 (Montag bis Freitag von 8-18 Uhr)
Kinder- und Jugendtelefon	0800/1110333 und 116 111 (Montag bis Samstag von 14-20 Uhr) oder im Internet unter: www.nummergegenkummer.de

Elterntelefon:	0800/1110550 (Montag bis Freitag von 9-11 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 17-19 Uhr)
Kinder- und jugendpsychiatrische Dienste der Bezirksamter:	115 (Montag bis Donnerstag von 9-15 Uhr, Freitag von 9-13 Uhr)
Berliner Krisendienst Lichtenberg Marzahn-Hellersdorf:	030/39063-70 (Montag bis Freitag rund um die Uhr)
Telefonseelsorge:	0800/1110222 oder 0800/1110111 (rund um die Uhr)
BIG Hotline:	030/6110300 (Montag bis Sonntag von 9-24 Uhr)
Neuhland	030/8730111 (Montag bis Freitag von 9-18 Uhr)
Strohalm e.V.	030/6141829 (Dienstag bis Donnerstag 10-14 Uhr, Freitag von 10-12 Uhr)
Wildwasser e.V.	030/48628222 oder verwaltung@wildwasser (aktuell keine festen Zeiten)
Hilfe-für-Jungs e.V.:	030/49952047 (Montag bis Donnerstag von 13-17 Uhr, Freitag von 15-19 Uhr)

Berliner Jungs:

030/23633983

(Montag bis Freitag von 08:30 bis 16 Uhr, Beratung nur nach telefonischer Terminvereinbarung)

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

0800/2255530

(Montag, Mittwoch und Freitag von 9-14 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 15-20 Uhr)